



Gemeindeamt OTTENSCHLAG im Mühlkreis

Bezirk Urfahr-Umgebung, Oberösterreich
4204 Reichenau 23



Zl: 851 –KanalO. – 2002/03
Bearbeiter: Hr. Danner, Kl. 17

20. Jan. 2003

K u n d m a c h u n g Ottenschlag i.M., am

Gemäß § 94 der oö. Gemeindeordnung 1990 wird durch zwei Wochen öffentlich kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Ottenschlag im Mühlkreis in seiner am 17. Dez. 2002 abgehaltenen Sitzung unter Tagesordnungspunkt 5.) eine **KANALORDNUNG** beschlossen hat.

Diese Verordnung hat folgenden Wortlaut:

VERORDNUNG

der Gemeinde Ottenschlag im Mkr.
vom 17. Dezember 2002 mit der eine

KANALORDNUNG

für das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz
erlassen. wird.

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LBGl. Nr. 27/2001, wird vom Gemeinderat der Gemeinde Ottenschlag im Mkr. verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse an das von der Gemeinde Ottenschlag im Mkr. betriebene öffentliche Kanalnetz (im folgenden Kanalisation genannt) Anwendung.

§ 2

Einleitungsbedingungen

- (1) Der Bescheid über die wasserrechtliche Bewilligung der Ortskanalisation – Wa-601961/11/Ort/Ha vom 01.07.1997 – ist einzuhalten.
- (2) Von den anschlusspflichtigen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer) und je nach Entwässerungssystem (§ 3 Abs. 5) die Niederschlagswässer in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

- (3) Allgemeine Grundsätze der Behandlung von Abwasser und Abwasserinhaltsstoffen entsprechend der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (BGBl. Nr. 186/1996) sind einzuhalten.

In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,

- die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
- die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden,
- die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und
- die die Gewässer nicht nachteilig beeinflussen

- (4) Der Einsatz von Anlagen zur Zerkleinerung von Küchenabfällen und deren Einbringung in die Kanalisation ist verboten.

- (5) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

§ 3

Vorschriften für die Anschlussleitungen

- (1) Die Errichtung des Hausanschlusskanals hat unter Einhaltung und Beachtung der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Normen (z.B.: ÖNORM B 2501 „Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke“, EN 752 1-7 „Entwässerungssystem außerhalb von Gebäuden“, EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“) zu erfolgen.
- (2) Die Einbindung des Hausanschlusskanals in die öffentliche Kanalisation hat primär über ein Schachtbauwerk im Hauptkanal zu erfolgen, um die Zugänglichkeit für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu gewährleisten. Sollte die Einbindung in den Hauptkanal über einen Abzweiger erfolgen, so ist jedenfalls ein zugängiger Hausanschlussschacht im unmittelbaren Bereich der Grundstücksgrenze erforderlich. Die Einbindung hat in Fließrichtung und in Höhe des Wasserspiegels bei Trockenwetter zu erfolgen.
- (3) Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasser-rückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z.B. durch die Errichtung von Rückstauver-schlüssen) zu schützen.
- (4) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.
- (5) Die Reinwasserentwässerung der Grundstücke hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:

Mischsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer und sonstige Reinwässer dürfen nicht in die Mischwasserkanäle eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigte Dachflächenwässer sind – soweit örtlich möglich – dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Trennsysteme:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer, sonstige Reinwässer und Niederschlagsgewässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigtes Niederschlagswasser ist soweit wie möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

- (6) Die Eigentümer der Hauskanalanlage hat die Fertigstellung – unter Nachweis der Dichtheit (Dichtheitsattest) – der Baubehörde zu melden.
Hinsichtlich der Herstellung der Hauskanalanlage ist das Einvernehmen mit den Organen der Gemeinde anzustreben.
- (7) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der kommunalen Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage und Kanal) an die Kanalisation angeschlossen werden.
- (8) Zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Kosten des Anschlusses ist der Eigentümer des Objektes verpflichtet.

§ 4

Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen und Senkgruben

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage oder einer Senkgrube hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Dichtheit), Wartung und regelmäßige Reinigung der Anlage zu sorgen.

§ 5

Auflassung bestehender Hauskanalanlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Reinigungs- und Sammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material aufzufüllen. Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. Regenwasserspeicher) hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§ 6

Überwachung

Den Organen der Gemeinde ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren.

§ 7

Einleitungsverbote in die öffentliche Kanalisation

Nicht eingeleitet werden dürfen:

- Chemikalien (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, Gifte, Farben, Lacke, Schädlingsbekämpfungsmittel, etc.)
- Feststoffe (Textilien, Hygieneartikel, Verpackungsmaterial, Katzenstreu, zerkleinerte Küchenabfälle, etc.)
- Ölhältige Substanzen (Speisefette, Mineralöle, Schmierstoffe, etc.)
- Baureststoffe (Zementschlämme, Mörtel, Bauschutt, etc.)
- Radioaktive Stoffe;
- Landwirtschaftliche Abwässer und Abfälle aus der Tierhaltung (Gülle, Jauche)

§ 8

Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen nach dem Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 sind nach § 23 dieses Gesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlungen bildet.

§ 9

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 20. Jan. 2003
Abgenommen am: 04. Feb. 2003



Handwritten signature in blue ink over the stamp.

Amt der o.ö. Landesregierung

UR -

220082/2-2003-U-

Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzeswidrigkeit ergeben.

Linz, am 22.2.2003

Für die o.ö. Landesregierung
im Auftrag

